

# Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

5. Stück vom Jahre 1894.

## Nr. VII. Berggesetz

vom 20. März 1894

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg zc. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Landtage, was folgt:

### Erster Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

#### § 1.

Die nachstehend bezeichneten Mineralien sind von dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers ausgeschlossen.

Die Auffuchung und Gewinnung derselben unterliegt den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, mag dies für Rechnung des Staates oder von sonstigen Unternehmern erfolgen.

Diese Mineralien sind:

Gold, Platin, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Mei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze,

Klaun- und Vitriolerze,

Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen (den s. g. Abraumsalzen namentlich den Kali-, Magnesia- und Bor-salzen) und die Salzquellen.

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LV.

5

Abgegeben in **Rudolstadt** am 13. April 1894.